

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Verbraucher

(Stand März 2023)

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.1 BMW Financial Services und ALPHERA Financial Services sind Geschäftsbezeichnungen für den rechtlichen Vertragspartner, die BMW Austria Bank GmbH, Siegfried-Marcus-Str. 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN 45118a, die nachfolgend kurz als „Bank“ bezeichnet wird. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend kurz „AGB“ genannt, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und einem Kreditnehmer, nachfolgend kurz „Kunden“ genannt, im Rahmen der Kreditvergabe zur Finanzierung eines Fahrzeuges. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder Sonderbedingungen.

1.3 Kunde im Sinne dieser AGB ist ein Verbraucher gemäß dem Österreichischen Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und somit eine natürliche Person, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, und die somit nicht als Unternehmer auftritt.

1.4 Als Kunde wird nachfolgend auch ein allfälliger Mitantragsteller bezeichnet. Für den Mitantragsteller gelten sämtliche vertraglichen Regelungen und somit auch die AGB der BMW Austria Bank GmbH entsprechend.

2. Solidarhaftung

2.1 Mehrere Kunden (Kunde und Mitantragsteller) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Beendigung dieses Vertrags zur ungeteilten Hand und damit solidarisch (Solidarhaftung).

3. Kreditgewährung

3.1 Dem Kunden kann von der Bank antragsgemäß ein Kredit zur Finanzierung des Ankaufes eines konkreten Fahrzeuges gewährt werden. Der Kreditvertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Kreditantrages durch die Bank zustande. Mit dieser Vertragsbestätigung der Bank wird der Kreditantrag Bestandteil des Kreditvertrages. Die Laufzeit des Kredites und somit die Zahlungsverpflichtung aus dem Kreditverhältnis beginnt mit dem Datum der behördlichen Zulassung, jedenfalls aber mit der Übernahme des Fahrzeuges. Zu diesem Zweck eröffnet die Bank für den Kunden ein Kreditkonto.

3.2 Der Kunde ist mit einer Auszahlung des Kredites an den Verkäufer bzw. im Falle einer allfällig vereinbarten Restschuldversicherung an den Versicherer einverstanden.

3.3 Der Kunde ermächtigt die Bank zur Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer, wodurch das Konto des Kunden mit dem Einlösungsbetrag belastet wird und sämtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Kunden auf die Bank übergehen (siehe §§ 1422 f ABGB). Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeuges und nimmt dieses für die Bank in Besitz.

3.4 Die Bank kann vor Auszahlung des Kredites vom Kreditvertrag zurücktreten, wenn

- a) die zur Krediterteilung erforderlichen und von der Bank geforderten Unterlagen vom Kunden nicht zeitgerecht vorgelegt werden,
- b) die zur Krediterteilung erforderlichen und von der Bank geforderten Unterlagen nicht den Vorgaben der Bank entsprechen,
- c) der Kunde der Bank Informationen und Unterlagen, die sie zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. FM-GwG benötigt, nicht erteilt (z.B. Angaben und Nachweise zur Legitimation, zur Mittelherkunft Bestehen eines Treuhandverhältnisses);
- d) wegen des Anspruchs auf Auszahlung des Kredites ein vorläufiges Zahlungsverbot ergeht,
- e) der Auszahlungsanspruch gepfändet oder ohne Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet wird,
- f) Tatsachen gemäß Klausel „Vorzeitige Vertragsbeendigung“ eintreten, die bei einem ausgezahlten Kredit die vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredites bzw. des Kreditrestbetrages auslösen würde.

4. Zinsen

4.1 Sollzinssatz ist der auf jährlicher Basis als fester oder variabler, periodischer Prozentsatz ausgedrückte Zinssatz, der auf die in Anspruch genommenen Kreditauszahlungsbeträge angewandt wird.

4.2 Ein Fixzinssatz bzw. fixer Zinssatz gilt mit dem Kunden als vereinbart, wenn der den Monatsraten zugrunde gelegte

Sollzinssatz für die Zeit der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Ratenzahlungen nicht verändert wird.

4.3 Ist ein variabler Zinssatz vereinbart, so wird der Zinssatz an die derzeitigen Kapitalmarktbedingungen angepasst. Der vereinbarte Sollzinssatz ist sodann an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Basis ist hierbei der dem Monat des vom Kunden unterfertigten Kreditantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, so wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und der Sollzinssatz sowie die vereinbarten Kreditraten entsprechend nach oben oder unten angepasst. Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Allfällige Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./1.4./1.7./1.10. Bei neuen Verträgen wird eine Änderung des Sollzinssatzes frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit vorgenommen.

Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus theoretisch ein negativer Sollzinssatz errechnen, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz.

4.4 Änderungen des Sollzinssatzes werden dem Verbraucher auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Eine Änderung des Sollzinssatzes tritt erst nach Übermittlung dieser Information an den Verbraucher in Kraft.

4.5 Die bei Abschluss des Kreditkontos angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, die in Folge weiter verzinst werden („Zinseszins“).

4.6 Der effektive Jahreszinssatz drückt die Gesamtkosten des Kredites als jährlichen Prozentsatz des Gesamtkreditbetrages aus. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind daher die Gesamtkosten des Kredites für den Kunden maßgebend. Nicht eingerechnet werden jene Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt (gem. § 27 VKrG). Dem im Vertrag angegebenen effektiven Jahreszinssatz liegen nur jene Gesamtkosten zu Grunde, die der Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren bzw. vom Kunden bekannt gegeben wurden. Nach Antragstellung bekanntwerdende, zusätzliche Kosten (z.B. Versicherungsprämien) erhöhen somit den im Kreditantrag ausgewiesenen effektiven Jahreszinssatz.

5. Sicherheiten

Zur Sicherung von gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüchen der Bank, aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, räumt der Kunde der Bank folgende Sicherheiten ein:

- a) Durch Begleichung des Kaufpreises für das Fahrzeug durch die Bank, daher mit Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer, geht das Eigentum bzw. der Eigentumsvorbehalt am Fahrzeug auf die Bank über. Die Bank bleibt jedenfalls bis zur vollständigen Berichtigung der Kreditverbindlichkeit inkl. aller Nebenspesen Eigentümerin des Fahrzeuges mit allem Zubehör, Ausstattungsteilen und dazugehörigen Dokumenten bzw. Papieren wie z.B. der COC-Papiere (Certificate of Conformity). Nebenspesen sind unter anderem Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten sowie Aufwendungen für das Deckungsobjekt.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich die zum Fahrzeug gehörigen Fahrzeugpapiere (z.B. COC-Papiere, Zulassungsbescheinigung Teil II) zu übergeben bzw. zu verschaffen. Bis zum Erhalt kann die Bank die Kreditauszahlung verweigern.
- c) Ist für das Fahrzeug der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Vollkaskoversicherung vereinbart oder von der Bank verlangt, so hat der Kunde der Bank alle nötigen Nachweise über den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen zu erbringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so ist die Bank berechtigt, auf Namen und auf Rechnung des Kunden eine Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsanstalt ihrer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Verbraucher

Wahl abzuschließen. In diesem Fall werden die Versicherungsprämien dem Kunden von der Bank vorgeschrieben und an die Versicherungsanstalt weitergeleitet.

Bei sich abzeichnender Zahlungsunfähigkeit des Kunden kann die Bank für diesen und zu dessen Lasten eine entsprechende Fahrzeugkaskoversicherung abschließen und die fälligen Versicherungsprämien allenfalls als Nebenspesen vorauslagen.

d) Der Kunde tritt der Bank sämtliche, ihm im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherung zustehenden Ansprüche, einschließlich des Anspruchs auf Wertminderung ab. Der Kunde hat den Schädiger und dessen Versicherung unverzüglich über diese Forderungsabtretung zu informieren.

e) Besteht eine Fahrzeugkaskoversicherung, tritt der Kunde im Versicherungsfall sämtliche daraus resultierende Rechte an die Bank ab und ermächtigt die Versicherungsanstalt zur Ausstellung einer auf die Bank lautenden Vinkulierung.

f) Soweit Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden durch Vertrag oder kraft Gesetzes auf Dritte übergehen, ist die Bank berechtigt, diesen auch ihre Sicherungsrechte zu übertragen.

6. Rückzahlung des Kredites

6.1 Der Kredit ist gemäß Kreditantrag bzw. Vertragsbestätigung an die Bank zurückzuzahlen. Als schuldbefreiend gelten nur Zahlungen, die auch tatsächlich bei der Bank eingegangen sind.

6.2 Alle Zahlungen sind abzugsfrei und ausschließlich an die von der Bank angegebene Zahlstelle zu leisten. Zahlungen sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens an die Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) zu leisten und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Bank.

6.3 Das Kreditkonto wird monatlich verzinst, wobei die Zinsen kontokorrentmäßig verrechnet werden. Die vertraglich fixierten Kreditraten sind Pauschalraten, die zur Gänze auf die fälligen Zinsen sowie anteilmäßig auf das restliche Kapital angerechnet werden.

6.4 Bei Zahlungsverzug ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem vertraglich zugrunde gelegten Sollzinssatz sowie angemessene Mahnspesen zu verrechnen.

6.5 Bei Zahlungsverzug wird das Kreditkonto mit Datum der Fälligkeit der offenen Forderung abgerechnet. Fällige Vertrags-, Verzugszinsen, Entgelte und Spesen (z.B. Rücklastspesen) sowie notwendige, zweckentsprechende und im Verhältnis zur Forderung angemessene Kosten (z.B. Sicherstellungskosten, Inkassokosten, Gutachtenskosten, Abmeldekosten, Standgebühren) werden der offenen Forderung hinzugerechnet und neuerlich verzinst (Zinsseszins). Allfällige Mahnspesen werden ebenfalls dem Kreditkonto mit verzinslicher Wirkung angelastet und in Folge weiter verzinst.

6.6 Dem Kunden wird auf Verlangen kostenlos eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes zur Verfügung gestellt.

6.7 Der Kunde hat das jederzeitige Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrages. Die vom Kunden zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig. Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist die Bank berechtigt, bei Anwendung eines Fixzinssatzes oder einer Rückzahlung von weniger als 10.000 EUR je zwölf Monate eine Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt höchstens 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrages ein Jahr nicht überschreitet und in allen anderen Fällen 1%. Diese Entschädigung ist jedenfalls mit der Höhe der Zinsen beschränkt (Deckelung), die der Kunde bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages hätte zahlen müssen. (Siehe § 16 VKrG)

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung

7.1 Der Kredit kann durch die Bank gekündigt bzw. der Kreditrestbetrag zur Gänze fällig gestellt werden, der Vertrag somit vorzeitig beendet werden, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung auch nur einer Rate, Gebühr- oder Versicherungsprämie in Verzug gerät, diese seit mindestens sechs Wochen fällig ist und er unter Androhung der Fälligkeitstellung und

unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;

c) der Kunde stirbt und die Erben bzw. der ruhende Nachlass nicht binnen sechs Wochen eine allenfalls aushaftende Zahlung übernehmen, wobei dies bei Abschluss einer Restschuldversicherung nur insoweit gilt, als ein Versicherungsschutz nicht bestehen sollte;

d) der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben im Kreditantrag bzw. Kreditvertrag gemacht hat oder sich im Zuge des Vertragsverhältnisses herausstellt, dass das Fahrzeug behördlich zur Fahndung ausgeschrieben oder beschlagnahmt wurde;

e) das Eigentum am Fahrzeug nicht auf die Bank übergeht oder später wegfällt bzw. gegenstandslos wird;

f) die Bank im Zuge des Vertragsverhältnisses in Erfahrung bringt, dass der Kunde auf US- oder EU-Sanktionslisten gelistet ist;

g) der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, ob er das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit der Bank auf eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen hat oder eine diesbezügliche Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus nicht unverzüglich der Bank bekannt gegeben hat (siehe § 6 Abs. 3 Z1 FM-GwG);

h) sonstige vereinbarte Sicherheiten ganz oder teilweise wegfallen;

i) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden seit dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtert haben;

j) am Fahrzeug ein Pfandrecht begründet wird oder gegen den Kunden Exekutionen anhängig sind;

k) durch einen Totalschaden, Untergang, Diebstahl oder anderen Verlust des Fahrzeuges eine vereinbarungsmäßige Verwendung durch den Kunden nicht mehr möglich ist.

8. Verwertung des Fahrzeuges

Bei Eintritt der vorzeitigen Vertragsbeendigung ist die Bank berechtigt, das unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuziehen und dieses im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden zu verwerten. Der Kunde verzichtet im Falle der Einziehung bzw. Sicherstellung des Fahrzeuges auf eine Klage wegen Besitzstörung und/oder Schadenersatz. Die Verwertung wird durchgeführt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Inbesitznahme sämtliche Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag getilgt sind. Die Bank ist berechtigt, die Verwertung durch Verkauf an einen Fahrzeughändler vorzunehmen, es sei denn, der Kunde benennt der Bank unverzüglich nach Rücknahme des Fahrzeuges einen anderen Abnehmer, der das Fahrzeug zu einem höheren Erlös abzunehmen bereit ist. Der Abnehmer muss jedenfalls Unternehmer sein. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht. Die Bank ist berechtigt dem Kunden alle Verwertungskosten, mindestens jedoch brutto Euro 600,00 in Rechnung zu stellen.

9. Sonstige Pflichten des Kunden und Rechte der Bank

9.1 Der Kunde hat der Bank unverzüglich jede Änderung seiner Kontaktdaten wie Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. schriftlich mitzuteilen. Schriftliche Erklärungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Elektronische Mitteilungen per E-Mail oder SMS an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Mailadresse oder Mobiltelefonnummer, via Kundenportal oder via eFinance Portal gelten als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (siehe § 12 E-Commerce-Gesetz).

9.2 Der Kunde ist weiters verpflichtet,

a) sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie mit den Pflege-, Gebrauchs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers und des Fahrzeugherstellers vertraut zu machen und diesen Folge zu leisten;

b) das Fahrzeug nur gemäß den Vorgaben und Richtlinien des Fahrzeugherstellers zu verwenden;

c) alle Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen entsprechend den Bestimmungen des Herstellers durchführen zu lassen;

d) das Serviceheft gewissenhaft zu führen;

e) das Fahrzeug stets in technisch einwandfreiem und der Straßenverkehrsordnung entsprechendem Zustand zu halten;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Verbraucher

f) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden am Fahrzeug aufgetreten sind oder es abhandengekommen ist;

g) zeitgerecht die erforderliche/n KFZ-Überprüfung/en gemäß § 57 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (sog. „Wiederkehrende Begutachtung“) durchführen zu lassen;

h) Schäden bzw. Fehlfunktionen an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes an den Leasinggeber zu übermitteln;

i) erforderliche Arbeiten und Reparaturen am Fahrzeug gemäß Herstellerrichtlinie ausschließlich durch Professionisten in autorisierten Fachwerkstätten vornehmen zu lassen.

Sämtliche mit obiger Auflistung in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

9.3 Die Bank ist unverzüglich über alle gegen das Fahrzeug oder sonstige Sicherheiten unternommenen Zwangsvollstreckungs- oder sonstige Maßnahmen Dritter zu informieren (mit Übersendung der entsprechenden Unterlagen), wenn dadurch die Rechte der Bank beeinträchtigt werden könnten.

9.4 Der Kunde hat alle für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Steuern fristgerecht zu entrichten; er hat die vertragliche/n bzw. gesetzliche/n Fahrzeugversicherung/en aufrecht zu erhalten und die Versicherungsprämien stets pünktlich zu begleichen.

9.5 Im Falle eines Versicherungsprämienrückstandes kann die Bank mit der Prämienzahlung in Vorlage treten. Bei einer Versicherungsvertragskündigung ist die Bank berechtigt, für das Fahrzeug eine Kasko- und/oder Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen, wobei alle diesbezüglich anfallenden Versicherungsprämien und sonstige Kosten vom Kunden zu tragen sind.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu beleihen oder in einer Weise zu benutzen, die geeignet wäre die Sicherungsrechte der Bank, wie insbesondere den Eigentumsvorbehalt, zu beeinträchtigen.

9.7 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in Österreich zuzulassen. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank nicht dauerhaft ins Ausland verbracht werden. Jede auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeuges in Staaten außerhalb der EU oder der Schweiz bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung durch die Bank, die von der Stellung einer Sicherheit durch den Kunden abhängig gemacht werden kann. Diese Bewilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

9.8 Der Kunde ist zu allen von der Bank als erforderlich erachteten Angaben und Nachweisen über seine finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

10. Sorgfaltspflicht der Bank bezüglich COC-Papiere

Allfällige Ansprüche des Kunden wegen nicht rechtzeitiger Rücksendung bzw. Rückgabe der Fahrzeugpapiere oder sonstiger Unterlagen können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank geltend gemacht werden.

Die Aushändigung der COC-Papiere seitens der Bank an den Verkäufer, einen Mithaftenden oder an einen Dritten erfolgt mit befreiender Wirkung für die Bank, wenn diese bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens davon ausgehen konnte, dass dieser zum Empfang der COC-Papiere berechtigt war.

11. Gewährleistung

Die Bank haftet nicht für Gewährleistungs-, Garantie- und Produkthaftungsansprüche. Derartige Ansprüche stehen dem Kunden ausschließlich gegen den Verkäufer, Hersteller oder einem anderen Dritten zu. Der Kunde hat die Bank für alle durch Übernahmeerklärungen entstandene Nachteile schad- und klaglos zu halten. Die Zahlungspflichten des Kunden gegenüber der Bank werden durch die Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht berührt.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Der Kunde kann seine Ansprüche gegenüber der Bank nur mit Zustimmung der Bank abtreten. Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit diese auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis beruhen.

12.2 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen oder nachträgliche Vertragsänderungen.

12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Kreditvertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmung sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

12.4 Für Beschwerdemöglichkeiten bei der Bank steht ein Beschwerdeprozess zur Verfügung, der auf der Homepage www.bmw.at beschrieben wird. Weitere Schlichtungsstellen werden ebenfalls auf der Homepage genannt.

12.5 Erfüllungsort ist der Sitz der Bank in Salzburg. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

13. Rücktrittsrecht des Kunden

13.1 Gemäß § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) kann der Kunde von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu. Wenn der Verkäufer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist erklärt wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht,

a) wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

c) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

d) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

13.2 Gemäß § 12 Verbraucher-Kreditgesetz (VKrG) kann der Kunde als Verbraucher von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Kunde die Vertragsbedingungen und die gesetzlich zwingenden Angaben bzw. Informationen zum Kreditvertrag (gem. § 9 VKrG) erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Diese Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Wenn der Kunde gemäß § 12 VKrG zum Rücktritt vom Kreditvertrag berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt gem. § 3 KSchG.

Nach dem Rücktritt hat der Kunde der Bank unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzubehalten. Die Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes berechnet. Der Tageszinssatz berechnet sich wie folgt: vereinbarter Sollzinssatz p.a./365 Tage.

Übt der Kunde sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Verbraucher

Kreditvertrag von der Bank selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

13.3 Verbundene Kreditverträge: Tritt der Kunde nach Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften vom Vertrag über die Lieferung von Waren (z.B. Fahrzeug) zurück, so gilt der Rücktritt auch für den verbundenen Kreditvertrag (§ 13 Abs 3 VKrG). Der Kunde erteilt in diesem Fall seine Zustimmung, dass der Verkäufer den aus der Rückabwicklung resultierenden Kaufpreis – bis zur Höhe des aushaftenden Kreditbetrages – mit schuldbefreiender Wirkung an die Bank zur Auszahlung bringen kann.

Die Bank hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die sie an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann (z. B. Rechtsgeschäftsgebühr), nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen (siehe § 13 Abs 4 VKrG).

Tritt der Kunde gemäß § 12 VKrG vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistungen im Kreditvertrag ergibt. (siehe § 13 Abs 4 VKrG).

13.4 Der Kunde kann im Fall des Vertragsabschlusses mittels Fernabsatz gemäß § 8 FernFinG binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, spätestens jedoch ab Erhalt der Vertragsbedingungen, zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die bereits ausbezahlten Geldbeträge sind der Bank vom Kunden binnen 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, die bereits erhaltenen Zahlungen sind dem Kunden von der Bank binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Sofern der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausgeübt hat, besteht kein Rücktrittsrecht mehr (§10 Z 3 FernFinG).

Hat der Kunde im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung einen anderen Fernabsatzvertrag über Dienstleistungen des Unternehmers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer abgeschlossen, so gilt der Rücktritt vom Vertrag über die Finanzdienstleistung auch für diesen zusätzlichen Vertrag.

13.5 Ist ein Mittragsteller kein Verbraucher, sondern ein Unternehmer (Unternehmen) auf den das Österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) Anwendung findet, so sind diese speziellen Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften für ihn nicht anwendbar. Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte bestehen allenfalls gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Unternehmer“.